

## Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall

### Vierter Nachtrag

Die Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall hat in ihrer Sitzung am 20./21. November 2013 in Mainz, nach Feststellung ihrer Beschlussfähigkeit, als vierten Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft folgende Änderungen beschlossen:

1. **§ 1 der Satzung - Name, Sitz, Rechtsstellung** - erhält in Absatz 1 folgende Fassung:  
*(1) Die Berufsgenossenschaft führt den Namen "Berufsgenossenschaft Holz und Metall". Sie hat ihren Sitz in Mainz.*
2. **§ 41a der Satzung - Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer Dienst (Branche Holz)** - wird aufgehoben.
3. **§ 41b der Satzung - Aufbringung der Mittel für den Arbeitsmedizinischen Dienst** - wird aufgehoben.
4. *Der vierte Nachtrag zur Satzung der BGHM tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. § 41b der Satzung ist auf Beiträge für die Zeit vor dem Inkrafttreten des vierten Nachtrags weiter anzuwenden.*

Mainz, 21. November 2013

gez. Unterschrift

Siegel

Hans Müller  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

### Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall am 20./21. November 2013 beschlossene 4. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 10. Dezember 2013  
III 2-69060.00-4700/2013

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag

*gez. Unterschrift*

Ritter-Fischbach

### **Bekanntmachung**

Der vorstehende, genehmigte 4. Nachtrag zur Satzung der BGHM wurde gem. § 57 Abs. 1 der Satzung am 18. Dezember 2013 bekannt gemacht.